

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 8. September 1909. Nr. 54.

Inhalt: **Zoll- und Steuerwesen:** Ausführungsanweisung für die Festsetzung des Durchschnittsbrandes . . . Seite 929

Zoll- und Steuerwesen.

Die vom Bundesrat am 30. August 1909 erlassene Ausführungsanweisung für die Festsetzung des Durchschnittsbrandes (§§ 61 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661 ff.) wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 6. September 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Hermann.